

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Tirol

Studienjahr 2019/20

05.06.2020

11. Stück

Verordnung über die Aufnahme von Studierenden im Studienjahr 2020/21

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Tirol

Anschrift der Redaktion:
Büro des Rektors, Pastrostraße 7, 6020 Innsbruck

Verordnung über die Aufnahme von Studierenden im Studienjahr 2020/21

Gemäß § 50 Abs. 6 Hochschulgesetz 2005, BGBl.I Nr. 30/2006 idgF wird mit Beschluss des Rektorats vom 05.06.2020 verordnet:

§ 1 Bachelorstudien und Hochschullehrgänge Freizeitpädagogik, Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe

(1) Die Zahl der Studienplätze je Bachelorstudium/ Hochschullehrgang wird für das Studienjahr 2020/21 wie folgt festgelegt:

Bachelorstudium /Hochschullehrgang	Studienplätze
Bachelorstudium Primarstufe	100
Bachelorstudium Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Ernährung	9
Bachelorstudium Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Informations- und Kommunikationspädagogik	15
Hochschullehrgang Freizeitpädagogik (berufsbegleitend), Hochschullehrgang Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe (berufsbegleitend)	60

(2) Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die im Eignungsfeststellungsverfahren als geeignet für ein Bachelorstudium/für einen Hochschullehrgang an der Pädagogischen Hochschule Tirol befunden wurden, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach Maßgabe der im Eignungsfeststellungsverfahren erreichten Punkteanzahl. Dabei ist an erster Stelle jene Studienwerberin/jener Studienwerber zu reihen, die/der die höchste Punkteanzahl erzielt hat, und an letzter Stelle jene/jener mit der niedrigsten Punkteanzahl. Sollten aufgrund der erreichten Punkte im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studierenden überschritten wird, entscheidet das Los.

(3) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zu den Bachelorstudien und den in § 1 geregelten Hochschullehrgängen bzw. den Eignungsfeststellungsverfahren für das Studienjahr 2020/21 werden auf der Website der PH Tirol veröffentlicht. Das Eignungsfeststellungsverfahren für die Bachelorstudien Primarstufe, Sekundarstufe Allgemeinbildung, Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Ernährung, Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Informations- und Kommunikationspädagogik wird gemäß den in den Mitteilungsblättern, Studienjahr 2019/20, verlautbarten Kriterien und Fristen stattfinden.

- (4) Die Zulassung zu den in § 1 geregelten Bachelorstudien und Hochschullehrgängen setzt den Erhalt eines Studienplatzes gemäß Abs. 1 bis 3 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (5) Das Bachelorstudium Sekundarstufe Allgemeinbildung ist von der in § 1 getroffenen Regelung ausgenommen. Hier erfolgen das Eignungsfeststellungsverfahren und das Zulassungsverfahren gemeinsam mit den Partner/innen im Lehramtsstudienverbund „LehrerInnenbildung West“.

§ 2 Erweiterungsstudien

- (1) Die Zahl der Studienplätze je Erweiterungsstudium wird für das Studienjahr 2020/21 wie folgt festgelegt:

Erweiterungsstudium	Studienplätze
Erweiterungsstudium Primarstufe Schwerpunkt Deutsch und Mehrsprachigkeit § 38d (1) HG	6
Erweiterungsstudium Primarstufe Schwerpunkt English in the Primary Classroom § 38d (1) HG	5
Erweiterungsstudium Primarstufe Schwerpunkt Frühkindliche Bildung § 38d (1) HG	6
Erweiterungsstudium Primarstufe Schwerpunkt Inklusive Pädagogik § 38d (1) HG	7
Erweiterungsstudium Primarstufe Schwerpunkt Mathematik und Diversität § 38d (1) HG	10
Erweiterungsstudium Primarstufe Schwerpunkt Sachunterricht – Mensch, Natur, Gesellschaft § 38d (1) HG	6
Erweiterungsstudium Primarstufe Schwerpunkt Kreatives Schaffen, Gesellschaft § 38d (1) HG	8
Erweiterungsstudium Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe Politische Bildung an Berufsschulen §§ 38c und 38d (3) HG	10
Erweiterungsstudium Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe Fächerbündelerweiterung §§ 38c und 38d (3) HG	5
Erweiterungsstudium zur Erbringung von Studienleistungen im Sinne des § 38d HG – Zulassung zum Masterstudium Sekundarstufe Berufsbildung für Absolventinnen und Absolventen sechsemestriger Lehramtsstudien	
- Fachbereich Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe	5
- Fachbereich Ernährung	5
- Fachbereich Information und Kommunikation	10
Erweiterungsstudium Polytechnische Schulen (PTS) Berufsbildung Cluster Dienstleistungen, Fachbereich Handel/Büro	25

- (2) Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die sich für ein Erweiterungsstudium angemeldet haben, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach Anmeldedatum, wobei die am frühesten eingelangte Anmeldung an erste Stelle gereiht und die als letztes eingelangte Anmeldung an letzte Stelle gereiht wird. Sollten aufgrund des Anmeldezeitpunkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studierenden überschritten wird, entscheidet das Los.
- (3) Bewerber für das Erweiterungsstudium Polytechnische Schulen (PTS) Berufsbildung Cluster Dienstleistungen, Fachbereich Handel/Büro mit aktivem Dienstverhältnis an einer Polytechnischen Schule werden vorgereiht.
- (4) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zu den Erweiterungsstudien für das Studienjahr 2020/21 werden auf der Website der PH Tirol veröffentlicht.
- (5) Die Zulassung zu den Erweiterungsstudien setzt den Erhalt eines Studienplatzes gemäß Abs. 1 bis 4 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (6) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2020/21 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

§ 3 Masterstudium Primarstufe

- (1) Die Zahl der Studienplätze des Masterstudiums Primarstufe wird für das Studienjahr 2020/21 wie folgt festgelegt:

Masterstudium	Studienplätze
Masterstudium Primarstufe	110

- (2) Kriterien für die Reihung der Studienwerberinnen und Studienwerber sind zum einen
 - a. der Abschluss eines achtsemestrigen Bachelorstudiums Primarstufe oder der Abschluss eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt an Volks- oder Sonderschulen an Pädagogischen Hochschulen in Verbindung mit einem Abschluss eines Erweiterungsstudiums Primarstufe gem. § 38d Abs. 1 HG, wobei im

Falle eines Abschlusses eines Lehramts für Sonderschulen gilt, dass wenn dieses Erweiterungsstudium im Bereich Inklusion erworben wurde, ein zusätzliches abgeschlossenes Lehramt für Volksschulen oder ein weiteres Erweiterungsstudium Primarstufe erforderlich ist, und zum anderen

- b. der Zeitpunkt der Anmeldung, wobei die am frühesten eingelangte Anmeldung an erste Stelle gereiht und die als letztes eingelangte Anmeldung an letzte Stelle gereiht wird.
- (3) Absolventinnen und Absolventen eines achtsemestrigen Bachelorstudiums Primarstufe an der Pädagogischen Hochschule Tirol werden vor Absolventinnen und Absolventen eines achtsemestrigen Bachelorstudiums einer anderen Pädagogischen Hochschule gereiht. Diese wiederum werden den Absolventinnen und Absolventen eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt an Volks- oder Sonderschulen an Pädagogischen Hochschulen in Verbindung mit dem Abschluss eines Erweiterungsstudiums gemäß § 38d HG vorgereiht. Innerhalb dieser Gruppen erfolgt die Reihung jeweils nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.
 - (4) Sollten aufgrund des Anmeldezeitpunkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studierenden überschritten wird, entscheidet das Los.
 - (5) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zum Masterstudium Primarstufe für das Studienjahr 2020/21 werden auf der Website der PH Tirol veröffentlicht.
 - (6) Die Zulassung zum Masterstudium Lehramt Primarstufe setzt den Erhalt eines Studienplatzes gemäß Abs. 1 bis 5 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
 - (7) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2020/21 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

§ 4 Hochschullehrgänge der Weiterbildung ausgenommen HLG Freizeitpädagogik und HLG Erzieherinnen und Erzieher für Lernhilfe

- (1) Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Antragstellerinnen und Antragsteller, welche die Zulassungskriterien erfüllen, zu den Hochschullehrgängen der Weiterbildung zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze, welche im jeweiligen Curriculum festgelegt sind, nach den im jeweiligen Curriculum festgelegten Reihungskriterien. Sollten im Curriculum keine Reihungskriterien angeführt

sein, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach Anmeldedatum, wobei die am frühesten eingelangte Anmeldung an erste Stelle gereiht und die als letztes eingelangte Anmeldung an letzte Stelle gereiht wird. Sollten aufgrund des Anmeldezeitpunkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studierenden überschritten wird, entscheidet das Los.

- (2) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zu den Hochschullehrgängen der Weiterbildung für das Studienjahr 2020/21 werden auf der Website der PH Tirol veröffentlicht.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol in Kraft.

Innsbruck, am 05.06.2020

Für das Rektorat:

Rektor Mag. Thomas Schöpf